

Leistungsvertrag

gemäss § 72 Abs. 1 des Gemeindegesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978

zwischen der

Einwohnergemeinde Wohlen, vertreten durch den Gemeinderat

und der

Einwohnergemeinde Büttikon, vertreten durch den Gemeinderat

über die

Führung der Schulsozialarbeit an der Volksschule der Einwohnergemeinde Büttikon durch die Einwohnergemeinde Wohlen

Ziel und Zweck

Die Einwohnergemeinde Büttikon beauftragt die Einwohnergemeinde Wohlen mit der Führung der der Schulsozialarbeit an der Volksschule in Büttikon.

Die Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrem Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer befriedigenden Lebensgestaltung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen oder sozialen Problemen zu fördern. Dabei arbeitet sie mit Lehrpersonen, weiteren Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit der Volksschule zusammen.

Das Angebot der Schulsozialarbeit steht allen Zielgruppen niederschwellig, vertraulich, freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung.

Bestandteile des Vertrags

Das jeweils aktuelle Konzept über die Schulsozialarbeit (SSA) Wohlen bildet integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Umfang der Leistungen

Die Gemeinde Wohlen leistet Schulsozialarbeit an der Volksschule der Gemeinde Büttikon. Unabhängig der Schulstufe richtet sich das Angebot an folgende Zielgruppen:

- Schülerinnen und Schüler
- Lehrpersonen und Schulleitung
- Erziehungsberechtigte

Die Schulsozialarbeit ist in den Bereichen Beratung, Intervention, Prävention und Früherkennung tätig. Dazu nutzt sie Methoden der Sozialen Arbeit wie Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Präventions- und Projektarbeit. Sie orientiert sich an systemisch-lösungsorientierten Grundsätzen.

Die konkreten Ziele und Aufgabenfelder ergeben sich aus dem jeweils geltenden Konzept SSA der Gemeinde Wohlen. Bei der Weiterentwicklung des Konzepts wird die Gemeinde Büttikon angehört.

Personelle Dotierung

Die Schulsozialarbeit an der Volksschule der Gemeinde Büttikon wird mit 30 Stellenprozentente ressortiert.

Qualifikation des Personals

Die für die Leistungserbringung eingesetzten Fachpersonen verfügen über die notwendigen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen. Sie verfügen über einen anerkannten Abschluss auf Stufe höhere Fachschule oder Fachhochschule in einschlägigem Fachgebiet.

Präsenz vor Ort

Während der Schulzeit ist die Fachperson an vier Halbtagen pro Woche an der Volksschule in Büttikon zugegen. Auf die betrieblichen Bedürfnisse der Volksschule Büttikon wird nach Massgabe der personellen Gegebenheiten Rücksicht genommen.

Bei Notfällen an den übrigen Tagen steht eine Stellvertretung oder die Abteilungsleitung der Wohlen zur Verfügung. Über die Dringlichkeit entscheidet die Abteilungsleitung der Schulsozialarbeit Wohlen.

Ort der Leistungserbringung / Infrastruktur

Die Gemeinde Büttikon stellt für die Erbringung der Leistungen geeignete und zweckmässig eingerichtete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Infrastruktur der Schulsozialarbeit am Standort Büttikon richtet sich nach den Bedürfnissen der Schulsozialarbeit Wohlen.

Die IT-Infrastruktur wird durch die Volksschule Büttikon gestellt. Die spezifische Branchensoftware (Webapplikation) trägt die Schulsozialarbeit Wohlen bei.

Qualitätsstandards

Die Leistungen richten sich nach den fachlich anerkannten Methoden der Sozialen Arbeit und nach den Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit von AvenirSocial und des Schulsozialarbeitsverbands SSAV.

Der Umgang mit Personaldaten richtet sich nach dem jeweils aktuellen Leitfaden des Kantons Aargau.

Organisation und Zusammenarbeit

Die Fachpersonen, welche in Büttikon Schulsozialarbeit leisten, sind organisatorisch der Abteilung Schulsozialarbeit der Gemeinde Wohlen angegliedert und fachlich und personell deren Abteilungsleitung unterstellt. Sie werden durch den Gemeinderat Wohlen, respektive durch die gemäss Delegationsreglement zuständigen Instanzen angestellt und entlohnt. Es gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Wohlen.

Die Schulsozialarbeit ist als eigenständiges Handlungsfeld von der Volksschule Büttikon unabhängig. Der Gemeinderat und die Schulleitung der Gemeinde Büttikon sind nicht weisungsbefugt, werden jedoch jederzeit angehört.

Die Zusammenarbeit erfolgt kooperativ, gleichberechtigt und richtet sich nach gemeinsamen Zielen und Absprachen.

Die Gefässe der Zusammenarbeit mit der Gemeinde Büttikon zeigen sich wie folgt:

Fachperson SSA / Schulleitung Büttikon

Der Austausch zwischen der für die Volksschule Büttikon zuständigen Fachperson der Schulsozialarbeit Wohlen sowie der Schulleitung Büttikon erfolgt in der Regel mindestens alle zwei Wochen.

Abteilungsleitung SSA / Schulleitung Büttikon

Der Austausch zwischen der Abteilungsleitung der Schulsozialarbeit Wohlen und der Schulleitung Büttikon erfolgt bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr. Jährlich werden die Ziele und die Schwerpunkte der Präventionsarbeit für das folgende Schuljahr gemeinsam festgelegt.

Bereichsleitung GSB, Abteilungsleitung SSA / Gemeinderat Büttikon

Der Austausch der Bereichsleitung Gesellschaft, Soziales und Bildung sowie der Abteilungsleitung SSA mit dem Gemeinderat Büttikon erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Nebst dem allgemeinen Austausch und der laufenden Neubeurteilung des Leistungsumfangs werden auch Anliegen betreffend die konzeptionelle Ausrichtung und die Aufgabenschwerpunkte der Schulsozialarbeit behandelt.

Leistungsabgeltung

Die Leistungsabgeltung durch die Gemeinde Büttikon beträgt pro Stellenprozent CHF 1'750.00. Die Leistungsabgeltung ist indexiert und richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (BFS, Dezember 2020 = 100 Punkte); Stand September 2024 (107.2) Punkte).

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Gemeinde Wohlen stellt der Gemeinde Büttikon die Leistung jeweils per Ende Schuljahr in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Berichterstattung (Reporting)

Die Schulsozialarbeit Wohlen erstattet dem Gemeinderat Büttikon jährlich zuhänden seines Rechenschaftsberichts Bericht über die Leistungserbringung. Die Berichterstattung wird in der dafür zweckdienlichen Form und nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit erstellt. Sie richtet sich nach den terminlichen Vorgaben der der Gemeinde Büttikon.

Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Anstellung einer für die Schulsozialarbeit in Büttikon zuständigen Fachperson frühestens per 1. Februar 2025, spätestens auf Beginn des Schuljahrs 2025/2026 in Kraft.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Kündigung

Der Vertrag kann jeweils auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden.

Vorbehalt

Der Vertrag tritt unter der Voraussetzung in Kraft, dass die Einwohnergemeindeversammlung Büttikon den vorliegenden Vertrag genehmigt und der Einwohnerrat Wohlen die für die Leistungserbringung nötigen personellen Ressourcen bereitstellt.

Für den Gemeinderat Wohlen

Datum: 01.01.2025

.....
Arsène Perroud, Gemeindeammann

.....
Christoph Weibel, Gemeindeschreiber

Für den Gemeinderat Büttikon

Datum:

.....
Gian Carlo Silvestri, Gemeindeammann

.....
Lukas Isler, Gemeindeschreiber